

Bu Nr. 286/I und 287/I, K. N. V.

181

## Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft.

In der 60. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 13. Februar 1920 haben die Herren Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Inneres und Unterricht und an mich eine Anfrage, betreffend die Wiederbesiedlung in Kärnten, die Herren Abgeordneten Gröger, Gabriel, Hubmann, Tusch und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Justiz und für Finanzen sowie an mich eine Anfrage, betreffend die Erlassung geeigneter Verfügungen zur beschleunigten Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes, gerichtet.

Diese beiden Anfragen, welche zum Teil dieselbe Angelegenheit behandeln, beehre ich mich, im Einvernehmen mit den genannten Herren Staatssekretären nachstehend zu beantworten:

Die Ausführungen der Anfrage der Herren Abgeordneten Scharfegger, Paulitsch und Genossen (Beilage Nr. 286/I, K. N. V.) gliedern sich in fünf Punkte.

1. Die verlangte Verfügung, daß die Gesuche der Bewerber um Ausstellung der Bescheinigung über ihre Eignung anstatt bei der zuständigen Agrarbezirksbehörde oder einer Gemeindevorsteherung direkt bei der Kommission zur vorläufigen Prüfung der Eignung der Bewerber eingebracht werden können, würde zu keinem Ziele führen. Die nach § 10 der II. Vollzugsanweisung gebildeten Kommissionen verfügen über keine ständige Kanzlei, sondern treten nur von Fall zu Fall über Einladung des Vorsitzenden zusammen. Würden nun die Gesuche um Ausstellung einer Bescheinigung an die Kommission direkt gerichtet, so würden sie in vielen Fällen nicht zugestellt werden können, da die Kommission gerade nicht versammelt ist und der Name des Vorsitzenden weder dem Bewerber, noch auch dem Zustellungsorgan der Post bekannt sein dürfte. Aus diesen Erwägungen ordnet der § 11 der

II. Vollzugsanweisung an, daß die Ansuchen bei der Agrarbezirksbehörde oder der Vorsteherung einer Gemeinde des Gerichtsbezirkes, in welchem sich der Bewerber um ein Gut melden will, einzubringen sind, welche Behörden die Gesuche ungesäumt dem Vorsitzenden der Kommission zur weiteren Behandlung zu übermitteln haben. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nach meinem Dafürhalten nicht nur nicht notwendig, sondern wäre geradezu unzweckmäßig.

2. Anlangend die zeitgemäße Ausgestaltung der Kärntnerischen Agrarbehörden wurde im Interesse einer beschleunigten Durchführung agrarischer Operationen und insbesondere mit Rücksicht auf die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes vor ungefähr Jahresfrist im Einvernehmen mit der Landesregierung in Kärnten eine dritte Agrarbezirksbehörde mit dem Amtssitze in Spittal aufgestellt. Die Frage der Unterbringung dieser Agrarbehörde wurde seit Einbringung der Anfrage in durchaus befriedigender Weise gelöst, indem eine entsprechende Anzahl geeigneter Kanzleiräume im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft der Agrarbezirksbehörde zur Verfügung gestellt wurde.

Hinsichtlich der Besetzung des Postens eines Agrarkommissärs in Klagenfurt wird bemerkt, daß anfangs März laufenden Jahres Bezirkskommissär Dr. Juvan mit der Leitung der Agrarbezirksbehörde in Klagenfurt betraut wurde und anfangs April laufenden Jahres seine Bestellung vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist.

Was die Zuweisung von juristischen Hilfskräften zu den einzelnen Agrarbezirksbehörden anbelangt, ist die Agraroberbehörde der Meinung, daß zur Bewältigung der den genannten Behörden zugewiesenen Aufgaben die Zuweisung je eines rechtskundigen Assistenten unbedingt erforderlich ist. Die Agrarbezirksbehörde verfügt jedoch bei dem

Umstände, als die Bildung eines eigenen Personalstandes für das bei den agrarischen Operationen in Verwendung stehende rechtskundige Personal infolge des Widerstandes der Länder unterbleiben mußte, über kein geeignetes Personal, wie sie auch nicht ohne weiteres in der Lage ist, sich den entsprechenden Nachwuchs selbst zu beschaffen. Doch ist es seit der Einbringung der Anfrage gelungen, zwei rechtskundige Assistenten bei den Agrarbezirksbehörden in Verwendung zu nehmen. Wegen Gewinnung neuer rechtskundiger Beamten für die Kärntner Agrarbehörden sind Verhandlungen mit der Landesregierung noch im Zuge.

Eine ausreichende Zuweisung von Technikern und Landwirten zu den Agrarbehörden konnte trotz der dringlichen Notwendigkeit früher nicht erfolgen, da das für diesen Zweck zur Verfügung stehende Landespauschale hierfür nicht ausreichte und sich das Land Kärnten zu einer Erhöhung desselben nicht herbeiließ.

Das Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden sowie die Kosten des Agrarverfahrens und das von Amts wegen einzuleitende Zusammenlegungsverfahren, ermöglicht nunmehr eine entsprechende Ergänzung des technischen Personals, da in Zukunft auch dieses aus Staatsmitteln entlohnt werden wird.

So wurden denn auch seither ein Forsttechniker und zwei Kulturtechniker bei den Agrarbehörden in Kärnten neu bestellt.

Überdies wurden die Stellen des technischen Leiters in Spittal und Klagenfurt mit einem Beamten der Staatsforstverwaltung, beziehungsweise mit einem ehemaligen Beamten der Fondsgüterdirektion in Czernowitz besetzt. Endlich wird nunmehr auch nach erlangter Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen die Bestellung von Landwirten für die Kärntner Agrarbezirksbehörden in Kürze erfolgen.

3. Die Dauer der Bestellung der Fachleute bei den Agrarbehörden ist nunmehr nach den Bestimmungen des § 2, Absatz 4, § 3, Absatz 7, und des § 4, Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 195, welches nach § 1 desselben auch für das Wiederbesiedlungsverfahren Gültigkeit hat, dahin geregelt, daß die Ernennung jeweils für die Dauer von drei Jahren erfolgt.

Die Bestellung der Mitglieder der Kommission zur vorläufigen Prüfung der Eignung der Bewerber ist nach den Bestimmungen des § 10 der II. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetz allerdings zeitlich nicht beschränkt, doch ist dies nach meiner Meinung eher ein Vorteil als ein Nachteil; denn das bestellende Organ hat es infolge dieses Umstandes jederzeit in der Hand, Persönlich-

keiten, welche sich im Laufe ihrer Tätigkeit als ungeeignet für die ihnen zugewiesene Stelle erweisen, durch andere geeignete Persönlichkeiten zu ersetzen. Abgesehen von solchen Ausnahmefällen wird aber dadurch, daß die bestellten Kommissionsmitglieder schon von vornherein mit einer längeren Funktionsdauer rechnen müssen, erreicht werden, daß sich diese sogleich intensiv mit den Bestimmungen des Gesetzes beschäftigen, sich einen Überblick über die maßgebenden Verhältnisse verschaffen und im Laufe der Zeit die nötige Erfahrung und Praxis in der Handhabung des Gesetzes sammeln.

Schon aus diesem Grunde vermöchte ich die Anregung, Fachmänner und Mitglieder der Kommissionen (§ 10 der II. Vollzugsanweisung) alljährlich neu zu bestellen, nicht für zweckmäßig zu halten. Überdies könnten im Falle der Ernennung der Kommissionsmitglieder auf bestimmte Dauer wirklich ungeeignete Persönlichkeiten während dieses Zeitraumes nicht entfernt werden.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Auswahl der Fachmänner und vor allem die Bestellung der mehrgenannten Kommissionen in manchen Ländern lange Zeit in Anspruch nahm und mit großen Schwierigkeiten verbunden war, welche man unmöglich alljährlich neu heraufbeschwören kann.

4. Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften, denen bei der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes eine wichtige Rolle zukommt, wurden bei Beginn ihrer Tätigkeit von den Agrarbezirksbehörden nach Möglichkeit über ihre Aufgaben aufgeklärt.

Daß die so ausgedehnte Mitwirkung der Gemeinden bei der Durchführung des Gesetzes Schwierigkeiten mancher Art in sich birgt, war von Anfang an vorauszusehen, doch sollte entsprechend der demokratischen Tendenz unserer Zeit die Durchführung des Gesetzes nicht allein den Beamten überlassen, sondern die Bevölkerung selbst zur Mitwirkung im breitesten Maße herangezogen werden.

Der Gefahr, daß durch eine unzulängliche Versorgung der den Gemeinden obliegenden Vorarbeiten die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes in Frage gestellt würde, wird durch die Bestimmung des § 5 der II. Vollzugsanweisung vorgebeugt, wonach die von den Gemeinden zusammengestellten Übersichten von den Agrarbezirksbehörden zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen sind. Diese Bestimmung wurde den Agrarbehörden wiederholt eindringlich in Erinnerung gebracht.

Die Schaffung besonderer Strafbestimmungen gegen Gemeinden, welche ihre Aufgabe nicht oder nicht gehörig erfüllen, wurde seinerzeit vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft selbst in Erwägung gezogen, doch wurde zu dem Schlusse gelangt, daß mit den Bestimmungen der Gemeindeordnungen

hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches das Auslangen gefunden werden könne. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen wurden die Agrarbehörden auch bereits mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1920, Z. 638, hingewiesen. Die Schaffung besonderer Bestimmungen würde übrigens dadurch auf Schwierigkeiten stoßen, daß die Gemeindeordnungen, welche einer diesbezüglichen Abänderung bedürfen, Landesgesetze sind.

5. Was die zum § 20 beziehungsweise 21 des Wiederbesiedlungsgesetzes über die Kreditgewährung an Bewerber, beziehungsweise über den Siedlungsfonds in Aussicht gestellten besonderen Vollzugsanweisungen anbelangt, so war das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft der Ansicht, daß diese Seite der Angelegenheit erst im Verfolge der von der Nationalversammlung am 31. Mai 1919 beschlossenen Resolution zu behandeln sei, in welcher die Staatsregierung aufgefordert wurde, dem Siedlungsfonds einen Betrag von 50 Millionen Kronen zu widmen. Auf eine ausgiebige Mitwirkung der Landeshypothekenanstalten, an welche vorerst gedacht wurde, konnte nicht wohl gerechnet werden. Die Statuten der Landeshypothekenanstalten, welche eine Belehnungsmöglichkeit im wesentlichen nur bis zur Pupillarfähigkeit vorsehen, wurden im Wege der Landesgesetzgebung festgesetzt. Daher bedürfte eine Statutenänderung, welche für die Zulassung einer höheren Belehnung, wie sie nach § 20 des Wiederbesiedlungsgesetzes in Aussicht genommen ist, erforderlich wäre, der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des Landes. Nun teilte bereits am 27. November 1919 der Landesrat in Salzburg mit, daß er einer Änderung des Statuts der Landeshypothekenanstalt grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. Hiemit war die Möglichkeit einer einheitlichen Regelung der Kreditfrage, welche nur bei Gleichartigkeit der Behandlung in allen Ländern befriedigen könnte, gefallen.

Das Staatsamt für Finanzen erachtet es aber nicht für empfehlenswert, vor Durchführung der Verfassungsreform im gegenwärtigen Zeitpunkte, in welchem die Frage, ob die Angelegenheiten der Wiederbesiedlung als Angelegenheiten von vorwiegend landeskultureller Bedeutung in die Kompetenz der Länder oder des Staates fallen werden, noch nicht klargestellt erscheint, zu dem gemäß § 21 des Wiederbesiedlungsgesetzes zu bildenden Siedlungsfonds einen Zuschuß aus Staatsmitteln zumal in der von der Nationalversammlung in ihrer Resolution vom 31. Mai 1919, Nr. 257 der Beilagen des stenographischen Protokolltes, beschlossenen Höhe in Aussicht zu stellen, und zwar um so weniger, als nach den ausdrücklichen Bestimmungen des § 21 des Wiederbesiedlungsgesetzes die Heranziehung staatlicher Mittel zur Bildung des Siedlungsfonds gar nicht vorgesehen erscheint.

Auf die Anfrage der Herren Abgeordneten Gröger, Gabriel, Hubmann, Tusch und Genossen (Beilage Nr. 287/I, K. N. V.) beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

1 a. Der erste Punkt der an mich gerichteten Anfrage über die Ausgestaltung der Agrarbehörden in Kärnten ist bereits im vorstehenden unter Punkt 2 erörtert.

1 b. Die Frist, innerhalb welcher die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften die Übersichten über die zur Wiederbesiedlung geeigneten Grundstücke vorzulegen haben, ist im § 3, Absatz 1, der II. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetze mit zwei Monaten festgesetzt gewesen. Über mehrfache Anregungen, welche namentlich aus dem Schoße der Nationalversammlung kamen (Antrag des Herrn Abgeordneten Stocker und Genossen vom 24. Oktober 1919, Anfrage des Herrn Abgeordneten Stocker und Genossen vom 13. Dezember 1919, Antrag des Herrn Abgeordneten Buchinger und Genossen vom 14. Jänner 1920), sah sich das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft veranlaßt, die Möglichkeit einer Fristerstreckung einzuräumen. Wegen der Verschiedenheit der maßgebenden Verhältnisse war die Fristverlängerung der Landesregierungen überlassen worden. Mit 31. März 1920 sind die Fristen für alle Gemeinden abgelaufen.

Nunmehr sind die Agrarbehörden damit befaßt, die vorgelegten Übersichten zu ergänzen. In vielen Ländern wurden bereits die Verzeichnisse einer Anzahl von Gemeinden im Erkenntnisssenat der Agrarlandesbehörde behandelt. Es steht daher in kürzester Zeit die gemeindeweise Kundmachung der Verzeichnisse zu erwarten.

2. Der Herr Staatssekretär für Justiz führt zu der an ihn gerichteten Anfrage hinsichtlich des Verhaltens der Grundbuchgerichte gegenüber Ansuchen der Siedlungswerber um Ausfertigung von Grundbuchsauszügen folgendes aus:

„Nach eingeholten Berichten waren die Gerichte in Kärnten, mit denen sich die Anfrage insbesondere befaßt, stets bestrebt, den an sie aus Anlaß der Wiederbesiedlungsaktion gestellten Anforderungen möglichst vollständig und rasch zu entsprechen. Infolge starker Geschäftsbelastung war dies freilich nicht immer leicht. In welchem Maße die Gerichte Kärntens für Zwecke der Wiederbesiedlung in Anspruch genommen werden und tätig sind, kann daraus entnommen werden, daß hiefür bis Ende März 1920 das Bezirksgericht in Althofen bereits 42, das Bezirksgericht in Oberstein 67, das Bezirksgericht in Gurk 58 und das Bezirksgericht in Klagenfurt 25 Grundbuchsauszüge ausgemacht hat; außerdem wurden zahlreiche kurze schriftliche Auskünfte aus dem Grundbuche erteilt, beim Bezirksgerichte in Klagenfurt allein in 110 Fällen. Wegen dieser starken Inanspruchnahme mußten manchenorts

die Grundbuchsauszüge außerhalb der Amtsstunden angefertigt werden.

Gewisse Schwierigkeiten ergaben sich mitunter, weil die Parteien nicht selten die Parzellen, über welche sie Auskünfte verlangten, nicht näher bezeichnen konnten. Aber auch in solchen Fällen trachteten die Gerichte den Parteien möglichst an die Hand zu gehen; Beschwerden über mangelndes Entgegenkommen von Gerichtsfunktionären sind auch bisher bei den vorgesetzten gerichtlichen Organen nicht vorgebracht worden.

Hat ein Gericht Bedenken getragen, einfachen schriftlichen Auskünften aus dem Grundbuche das Gerichtssiegel beizusetzen, so dürften dafür die geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften bestimmend gewesen sein, wonach von Gerichten erteilte schriftliche Bestätigungen aus dem Grundbuche als gebührenpflichtige Zeugnisse anzusehen sind (vergleiche die Mitteilung im J. M. B. Bl. 1906, Seite 257), während die Parteien offenbar keine Stempelgebühren entrichten wollten.

Ich möchte übrigens darauf verweisen, daß die Enteignungswerber bloß, soweit es sich um ehemalige Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen im Sinne des § 16 des Wiederbesiedlungsgesetzes handelt, amtlich bestätigte Daten aus dem Grundbuche beizubringen haben (§ 36 der Vollzugsanweisung vom 31. August 1919, St. G. Bl. Nr. 446). Wird die Enteignung eines gelegten Gutes beantragt (§ 1 des Wiederbesiedlungsgesetzes), so genügt es, die zu enteignenden Grundstücke im Antrage genau zu bezeichnen (§ 6 des Wiederbesiedlungsgesetzes), was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wohl schon auf Grund einer ohne Befestigung des Gerichtssiegels erteilten formlosen Auskunft des Grundbuchsführers möglich sein wird. Namentlich in Fällen der zuletzt bezeichneten Art braucht vom Enteignungswerber keineswegs ein Grundbuchsauszug beigebracht werden; ein solcher ist gegebenenfalls von Amts wegen im Verfahren beizuschaffen (§ 18, Absatz 1, § 20, Absatz 1, der Vollzugsanweisung, St. G. Bl. Nr. 446/19). Aber auch in den Fällen des § 16 des Wiederbesiedlungsgesetzes (Wiederbesiedlung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen) wird für den Enteignungsantrag nicht immer ein förmlicher Grundbuchsauszug notwendig sein; es ist vielmehr jede amtliche Auskunft ausreichend, wenn aus ihr nur die frühere oder die gegenwärtige grundbücherliche Zugehörigkeit der in Betracht kommenden Parzellen zu entnehmen ist.

In der letzten Zeit wurden den Gerichten wiederholt Formulare vorgelegt, nach welchen amtlich zu bestätigen war, zu welchem Grundbuchs-körper eine bestimmte Parzelle dermalen gehört und von welchem Grundbuchs-körper sie seinerzeit abgetrennt worden ist. Ich habe den Gerichten in Kärnten bekanntgeben lassen, daß gegen die Verwendung des Formulars, das der Herr Abgeordnete Gröger auch dem Landesgerichtspräsidenten in Klagenfurt mitgeteilt hat, vom Standpunkte der Justizverwaltung kein Anstand besteht.

Weitere Weisungen an die Gerichte scheinen mir nicht vonnöten zu sein."

3. Um die im § 12, Absatz 3, der II. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetz vorgesehene Ausstellung der Bestätigung über die Realsteuerleistung des Siedlungswerbers sicherzustellen, hat das Staatsamt für Finanzen im Wege der Finanzlandesbehörden die Steueradministrationen und die Steuerämter angewiesen, den Siedlungswerbern ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz über ihr Ansuchen die Bestätigungen über die Staatssteuer, welche ihnen von einem Realbesitze im Amtsbezirke vorgeschrieben ist, sowie allenfalls Abschriften der Grundbesitzbogen auf Grund des vor-handenen Amtsmaterials ohne Verzug auszustellen.

Die Bezirkssteuerbehörden haben die zur Erlangung der erwähnten Bestätigungen nötigen Auskünfte fachgemäß und mit Beschleunigung zu erteilen und die bei ihnen ansuchenden Siedlungswerber an das zuständige Steueramt zu weisen, sofern sie nicht selbst die Bestätigung geben können.

Aus den vorstehenden Ausführungen wolle entnommen werden, daß die mit der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes betrauten Staatsämter der glatten Durchführung des Gesetzes ihr vollstes Augenmerk zuwenden.

Zum Schlusse sei es gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Durchführung eines neuen Gesetzes, welches, wie das Wiederbesiedlungsgesetz, tief in die bestehenden Verhältnisse eingreift und eine besondere Vertrautheit mit den wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen voraussetzt, anfänglich naturgemäß mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein muß. Doch ist zu hoffen, daß nun nach Beendigung der Vorarbeiten der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht werden wird.

Wien, 1. Oktober 1920.